



D2.31  
- O 1951 - 7/06 -

Bonn, 22. November 2006  
☎ 01888/7030-9784

## **Dienstanweisung Besoldung/Versorgung**

### **Einmalzahlungsgesetz 2005, 2006 und 2007 (EzG 2007)**

- Stand: 22. November 2006 -

1. Entwurf eines Gesetzes über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007  
- Einmalzahlungsgesetz 2005, 2006 und 2007 (EzG 2007) -
2. BMI/BMF vom 9. November 2006  
- D II 1 - 221 140/ 38 - / - II A 2 - BA 3000/ 06/ 0001 -

1 Anlage

Teil A: Siehe BfF - DZ - vom 20. Juni 2005 - DZ IV 31 - O 1951 - 2/05 -

Teil B: Abschlagsauszahlungen in der Zahlung Dezember 2006

#### 1 Allgemeines

Der Gesetzentwurf sieht eine Einmalzahlung in den Jahren 2005, 2006 und 2007 für die Empfängerinnen und Empfänger von Dienst-, Amts- und Anwärterbezügen wie folgt vor:

Personenkreis	Jahr	Betrag Euro	Teilbetrag Euro	Anspruchsmonat	Zahlungsmonat
Empfänger-/innen von Dienst-/Amtsbezügen (West- und Ost-ZE)	2005	300	(1) 100	Juli 2005	Juli 2005
			(2) 100	Oktober 2005	Dezember 2006
			(3) 100	Dezember 2005	Dezember 2006
	2006	300	(1) 150	April 2006	Dezember 2006
			(2) 150	Juli 2006	Dezember 2006
	2007	300	(1) 150	April 2007	April 2007
		(2) 150	Juli 2007	Juli 2007	
Empfänger-/innen von Anwärterbezügen (West- und Ost-ZE)	2005	100		Juli 2005	Juli 2005
	2006	100		Juli 2006	Dezember 2006
	2007	100		Juli 2007	Juli 2007

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

## 2 Vorgehensweise im Bezügezahlungsverfahren KIDICAP

### 2.1 Programmgesteuerte Zahlung

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Teilbeträge der Einmalzahlungen 2005 und 2006 werden zusammen mit den Dienst-, Amts- und Anwärterbezügen für den Monat Dezember 2006 ausgezahlt. Für die Statusgruppe „B“ wird eine generelle Rückrechnung ab Zahlungsmonat Oktober 2005 durchgeführt. Bei Eingabe von rückwirkenden Änderungen (z.B. Änderung der Wochenarbeitszeit) nach den jeweiligen maßgebenden Monaten wird die Einmalzahlung programmgesteuert neu berechnet und evtl. Differenzbeträge nachgezahlt bzw. einbehalten.

Das Ergebnis der Einmalzahlung wird im Anzeigefenster 05a, Seite 2, Feld „Einmalzahlung RR“, ausgewiesen.

Die programmgesteuerte Zahlung unterbleibt, wenn die Bezüge als Festgehalt gezahlt werden (Tarifwerke 005/105).

#### 2.1.2 Ruhestand nach dem 1. Oktober 2005

Für Beamtinnen und Beamte, deren Ruhestand nach dem 1. Oktober 2005 begonnen hat, werden die Teilbeträge der Einmalzahlung/en 2005 und 2006 zusammen mit den Versorgungsbezügen für den Monat Dezember 2006 gezahlt. Differenzbeträge für den Altersteilzeitzuschlag werden programmgesteuert nachgezahlt, wenn vor Beginn des Ruhestandes eine Altersteilzeitbeschäftigung ausgeübt worden ist. Für die Statusgruppe „V“ wird eine generelle Rückrechnung ab Zahlungsmonat Oktober 2005 durchgeführt.

### 2.1.3 Sonderregeln zur programmgesteuerten Zahlung der Einmalzahlung

Die Zahlung der Einmalzahlung kann durch Eingabe von bestimmten Sonderregeln gesteuert werden (Fenster 05a, Seite 2, Feld „EZ-Sonderregel“).

Die zu verwendenden Schlüsselzahlen haben folgende Bedeutung:

SchlZ	Bedeutung
01	Generell keine Zahlung der Einmalzahlung.
07	Es handelt sich um einen Zahlungsfall mit Kürzung der Dienstbezüge (Erfassungsfenster 05a, Prozentsatz im Feld „Grundbez-Kürzung“), die auch zur Kürzung der Einmalzahlung führt. In diesem Fall soll die Kürzung aber unterbleiben.

### 2.1.4 Verbeamtungen

Bei Verbeamtungen kann die programmgesteuerte Berechnung der Einmalzahlung zu Überzahlungen führen, weil die bereits im Tarifbereich gezahlten Teilbeträge nicht angerechnet werden können. Dies ist von den Zahlungsmodalitäten beim Vorarbeitgeber abhängig. Doppelzahlungen sind durch manuelle Eingaben zu verhindern (Fenster 17, Zulagen-SchlZ 0263, negativer Betrag).

Hier die im Bundesbereich vorgesehenen Zahlungsmodalitäten:

Zahlungsmonate Tarifbereich	Zahlungsmonate Besoldungsbereich
April 2005	
Juli 2005	Juli 2005 (100 Euro)
Oktober 2005	
April 2006	
Juli 2006	
	Dezember 2006 (500 Euro, Anwärter 100 Euro)
April 2007	April 2007
Juli 2007	Juli 2007

### 2.2 Manuelle Zahlung

In Sonderfällen ist die Zahlung der Einmalzahlung manuell vorzunehmen (Fenster 17, Zulagen-SchlZ 0263).

### 3 Zahlungsvorbehalt

Zur Information der Zahlungsempfänger/-innen und Vermeidung von Rückfragen wird folgender Hinweistext in den Bezügemitteilungen für den Zahlungsmonat Dezember 2006 ausgegeben:

#### Statusgruppe „B“:

„Zahlung der Teilbeträge für die Jahre 2005 und 2006 lt. Entwurf Einmalzahlungsgesetz 2005, 2006 und 2007 unter Vorbehalt“.

#### Statusgruppe „V“:

„Nur wichtig für Ruheständler mit Beginn der Versorgung nach dem 1.10.2005: Zahlung der Teilbeträge für die Jahre 2005 und 2006 lt. Entwurf Einmalzahlungsgesetz 2005, 2006 und 2007 unter Vorbehalt“.

### 4 Darstellung der Einmalzahlung in der Bezügemitteilung

Der Bruttobetrag und die gesetzlichen Abzüge werden in der Spalte „Vormonate“ ausgegeben. Bei den gesetzlichen Abzügen handelt es sich um die Beträge für die Monate April 2006 und Juli 2006. Die Beträge für die Monate Oktober 2005 und Dezember 2005 sind in der Spalte „lfd. Monat“ in den gesetzlichen Abzügen für die Sonderzahlung 2006 enthalten (Lohnsteuer SB, Sol.Zuschlag SB, Kirchensteuer SB).

In der zweiten Anlage zur Bezügemitteilung werden die Rückrechnungen für die maßgebenden Monate aufgeschlüsselt. Die gesetzlichen Abzüge für die Monate Oktober 2005 und Dezember 2005 werden jedoch nicht gesondert dargestellt.

### 5 Zahlungsfälle mit einem Austrittsdatum 1. Oktober 2005 oder später

#### 5.1 Überweisung der Bezüge

Für Anspruchsberechtigte mit einem Austrittsdatum 01.10.2005 oder später werden die Teilbeträge der Einmalzahlungen 2005 und 2006 auf das im Zahlungsbestand gespeicherte Konto überwiesen.

#### 5.2 Lohnsteuerbescheinigungen

Das Verfahren wird gesondert mitgeteilt.

Im Auftrag

Bantelmann



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

**Bundesministerium  
des Innern**

*DII1AG@bmi.bund.de*

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 101 D  
10559 Berlin

TEL +49(0)1888 681- 0

FAX +49(0)1888 681- 4392

AZ D II 1 – 221 140/ 38

**Bundesministerium  
der Finanzen**

*poststelle@bmf.bund.de*

HAUSANSCHRIFT  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

TEL +49(0)1888 682- 0

FAX +49(0)30 2242-3260

AZ II A 2 – BA 3000/ 06/ 0001

BETREFF **Einmalzahlungsgesetz 2005, 2006 und 2007**

HIER Abschlagszahlungen

ANLAGE - Entwurf eines Einmalzahlungsgesetzes 2005, 2006 und 2007 -

9. November 2006

Die Bundesregierung hat am 8. November 2006 den Entwurf eines Gesetzes über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 (Einmalzahlungsgesetz 2005, 2006 und 2007) beschlossen und dabei entschieden, dass auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einmalzahlungen Abschlagszahlungen geleistet werden können.

Hiernach können beginnend mit der Zahlung der Bezüge für den Monat Dezember 2006 Abschläge auf die Teilbeträge der Jahre 2005 und 2006 nach den §§ 1 bis 5 des Gesetzentwurfes gezahlt werden. Erforderlichenfalls können auch Abschläge auf die Teilbeträge des Jahres 2007 mit der Zahlung der Bezüge für die Monate April 2007 bzw. Juli 2007 gezahlt werden.

Für Teilbeträge, die bereits aufgrund des als Artikel 7b des Entwurfs eines Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes in der 15. Legislaturperiode eingebrachten Einmalzahlungsgesetzes 2005 bis 2007 als Abschläge gezahlt wurden, wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine neue Zahlungsverpflichtung geschaffen. Sie sind bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu berücksichtigen.

Die Bemessung der Einmalzahlungen unterliegt nicht § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.



SEITE 2 VON 2

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abschlagszahlungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung stehen. Sie sind entsprechend der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung des Einmalzahlungsgesetzes 2005, 2006 und 2007 gegebenenfalls mit Zahlungsansprüchen anderer Art zu verrechnen. Dies ist den Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern in geeigneter Form mitzuteilen.

## II.

Das Bundesministerium der Finanzen stellt hiermit die Betriebsmittel für die Abschlagszahlungen auf die Leistungen nach dem Einmalzahlungsgesetz zur Verfügung. Die Betriebsmittel gelten als bereitgestellt. Ich bitte, den Betriebsmittelbedarf für die Abschlagszahlungen in die vierteljährlichen Vorausschätzungen nach VV Nr. 6 zu § 43 BHO aufzunehmen (vgl. mein Rundschreiben vom 13. August 1993 – II A 6 – H 1213 – 4/93 GMBL. S. 579).

## III.

Dieses Rundschreiben gilt entsprechend für außertarifliche Vergütungen, die nach einer Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes bemessen werden, und für die Unterhaltsbeihilfe nach dem Dritten Teil (§§ 43 a ff.) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gem. § 12 der Patentanwaltsordnung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491).

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Müller

Bundesministerium der Finanzen  
Im Auftrag  
Schröder



Beglaubigt:

*U. Thies*  
Angestellte

**Entwurf eines Gesetzes über Einmalzahlungen für die Jahre  
2005, 2006 und 2007  
– Einmalzahlungsgesetz 2005, 2006 und 2007 (EzG 2007) –**

**V o r b l a t t**

**A. Problem und Ziel**

Übertragung der tarifvertraglich vereinbarten Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 auf den Beamtenbereich des Bundes.

**B. Lösung**

Ausgehend vom Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 vom 9. Februar 2005 erhalten die Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- und Amtsbezügen des Bundes für die Jahre 2005, 2006 und 2007 Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 300 Euro; Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten jeweils 100 Euro.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Einmalzahlungen entstehen im Bereich des Bundes (ohne Post und Bahn) Mehrkosten in Höhe von insgesamt rd. 291 Millionen Euro (je rd. 97 Millionen Euro für 2005, 2006 und 2007).

2. Vollzugaufwand

Zusätzlicher Vollzugaufwand für die öffentliche Hand ist nicht zu erwarten.

**E. Sonstige Kosten**

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

**Entwurf eines Gesetzes über Einmalzahlungen für die Jahre  
2005, 2006 und 2007**

**– Einmalzahlungsgesetz 2005, 2006 und 2007 (EzG 2007) –**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen**

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen des Bundes erhalten für die Jahre 2005, 2006 und 2007 jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro. Gezahlt werden für das Jahr 2005 drei Teilbeträge in Höhe von jeweils 100 Euro. Für die Jahre 2006 und 2007 werden jeweils zwei Teilbeträge in Höhe von jeweils 150 Euro gezahlt.

(2) Den jeweiligen Teilbetrag erhält, wer jeweils an mindestens einem Tag der Monate Juli, Oktober und Dezember 2005 sowie April und Juli der Jahre 2006 und 2007 Anspruch auf Dienstbezüge gegen den Bund hat.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Maßgebend ist jeweils das Verhältnis am 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember 2005 sowie am 1. April und 1. Juli der Jahre 2006 und 2007.

**§ 2**

**Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen**

Für Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund gilt § 1 entsprechend.

**§ 3**

**Sanitätsoffiziersanwärterinnen und Sanitätsoffiziersanwärter**

Für Sanitätsoffiziersanwärterinnen und Sanitätsoffiziersanwärter mit Anspruch auf Ausbildungsgeld gilt § 1 entsprechend.



## **§ 4**

### **Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen**

- (1) Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen des Bundes erhalten für die Jahre 2005, 2006 und 2007 jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro.
- (2) Den jeweiligen Teilbetrag erhält, wer jeweils an mindestens einem Tag des Monats Juli der Jahre 2005, 2006 und 2007 Anspruch auf Anwärterbezüge gegen den Bund hat.

## **§ 5**

### **Zahlung**

- (1) Der Anspruch auf den jeweiligen Teilbetrag nach den §§ 1, 2, 3 oder 4 entsteht für die Berechtigten nur einmal. Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nach den §§ 1, 2, 3 oder 4 sind die jeweiligen Verhältnisse am Ersten des jeweils maßgebenden Monats entscheidend.
- (2) Den Zahlungen nach diesem Gesetz stehen entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Dienst gleich, auch wenn die Regelungen im Einzelnen nicht übereinstimmen.
- (3) Die Einmalzahlungen bleiben bei sonstigen Besoldungsleistungen des Bundes unberücksichtigt. Sie sind bei der Bemessung des Altersteilzeitzuschlags nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung zu berücksichtigen.
- (4) Bei Berechnungen nach den §§ 1 bis 4 sind Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile eines Cents von 0,5 und mehr aufzurunden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

# B e g r ü n d u n g

## **A. Allgemeines**

Die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sind zuletzt mit Wirkung vom 1. August 2004 durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) angepasst worden.

Nach dem Tarifvertrag über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 für den Bereich des Bundes vom 9. Februar 2005 erhalten die Tarifbeschäftigten des Bundes für die Jahre 2005, 2006 und 2007 jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro. Der Tarifvertrag bestimmt für das Jahr 2005 drei und für die Jahre 2006 und 2007 jeweils zwei Zahlungszeitpunkte. Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten des Bundes erhalten für die Jahre 2005, 2006 und 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 100 Euro, die mit den Julibezügen dieser Jahre gezahlt wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die tarifvertraglich vereinbarten Einmalzahlungen auf die aktiven Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Soldatinnen und Soldaten des Bundes inhaltsgleich übertragen. Wie im Tarifbereich sollen alle Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- und Amtsbezügen Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 in Höhe von jeweils 300 Euro erhalten. Dies gilt entsprechend für Sanitätsoffiziersanwärterinnen und Sanitätsoffiziersanwärter mit Anspruch auf Ausbildungsgeld. Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.

Der Gesetzentwurf entspricht inhaltlich dem in der 15. Legislaturperiode als Artikel 7b des Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes (BT-Drucksache 15/5796) eingebrachten Einmalzahlungsgesetz 2005 bis 2007.

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 73 Nr. 8 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen, nach Art. 73 Nr.1 des Grundgesetzes für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften und nach Art. 98 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Rechtsverhältnisse der Bundesrichterinnen und Bundesrichter.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1 (Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt den Empfängerkreis, die Höhe und die Aufteilung der Einmalzahlung in Teilbeträge. In Verbindung mit Absatz 2 ist maßgebend, ob in den in Absatz 2 genannten Monaten ein Anspruch auf Dienstbezüge bestand. Beispielsweise werden damit Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen ebenso wie ohne Anspruch auf Versorgungsbezüge ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten insoweit erfasst, als sie in dem jeweils maßgebenden Monat Dienstbezüge erhalten haben.

Soweit, wie im Juli 2005 erfolgt, ein Teilbetrag der Einmalzahlung bereits geleistet wurde, schafft dieses Gesetz für diesen Teilbetrag die Rechtsgrundlage, insoweit aber zugleich keine neue Zahlungsverpflichtung.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung der jeweiligen Teilbeträge. Entscheidend ist, dass jeweils an mindestens einem Tag der maßgebenden Monate ein Anspruch auf Dienstbezüge vorliegt. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund der Anspruch auf Dienstbezüge nur an einem Tag besteht.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Einmalzahlung für diejenigen Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen, die im jeweils maßgebenden Monat teilzeitbeschäftigt sind. Sie erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit. Entscheidend für die Berechnung ist der Teilzeitquotient am jeweils Ersten des für den Teilbetrag der Einmalzahlung maßgebenden Monats. Besteht an diesem Tag eine Vollzeitbeschäftigung, besteht Anspruch auf die ungekürzte Einmalzahlung.

### **Zu § 2 (Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen)**

Die Vorschrift bestimmt die Gewährung der Einmalzahlung an die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund entsprechend den Regelungen des § 1.

**Zu § 3 (Sanitätsoffizieranwärterinnen und Sanitätsoffizieranwärter)**

Die Vorschrift erstreckt die Regelungen des § 1 auf Sanitätsoffizieranwärterinnen und Sanitätsoffizieranwärter mit Anspruch auf Ausbildungsgeld.

**Zu § 4 (Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt für die Jahre 2005, 2006 und 2007 die Höhe der Einmalzahlung für Anwärterinnen und Anwärter.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Einmalzahlung.

**Zu § 5 (Zahlung)****Zu Absatz 1**

Die Vorschrift enthält eine Konkurrenzregelung, die sicherstellt, dass die Einmalzahlung den Berechtigten im jeweils maßgebenden Monat nur einmal gewährt wird. Im Falle des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche nach den §§ 1, 2, 3 oder 4 sind die jeweiligen Verhältnisse am Ersten des jeweils maßgebenden Monats entscheidend. Die Regelung hat beispielsweise Bedeutung für Anwärterinnen und Anwärter, die im Laufe der für die Bezugsberechtigung relevanten Monate gemäß § 4 Abs. 2 aus dem Anwärterverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Probe wechseln.

**Zu Absatz 2**

Die Vorschrift stellt klar, dass den Zahlungen nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Dienst gleichstehen, auch wenn die Regelungen im Einzelnen nicht übereinstimmen. Dies gilt auch für eine Einmalzahlung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft sowie ihrer Verbände.

**Zu Absatz 3**

Satz 1 verdeutlicht, dass die Einmalzahlungen bei sonstigen Besoldungsleistungen des Bundes nicht zu berücksichtigen sind. Das gilt insbesondere auch für die Zweite Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands, die auf die Einmalzahlungsbeträge nicht anzuwenden ist.

Die Durchführung eines Kaufkraftausgleichs auf die Einmalzahlungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Satz 2 bestimmt, dass bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags die Einmalzahlungen zur Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des § 2 Abs. 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung gehören.

#### **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift regelt, dass für die anteilige Berechnung der Einmalzahlungen die allgemein geltenden kaufmännischen Rundungsvorschriften anzuwenden sind.

#### **Zu § 6 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten zum 1. Dezember 2006.

### **C. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Einmalzahlungen entstehen im Bereich des Bundes (ohne Post und Bahn) Mehrkosten in Höhe von insgesamt rd. 291 Millionen Euro (je rd. 97 Millionen Euro für 2005, 2006 und 2007).

### **D. Preiswirkungsklausel**

Auswirkungen auf die Preise, wesentliche Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen sowie zusätzliche Kosten für die Wirtschaft sind durch das Gesetz nicht zu erwarten. Der Bund wird zur Gesetzesausführung kein zusätzliches Personal benötigen.

### **E. Relevanzprüfung**

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

## **F. Stellungnahmen der Gewerkschaften**

Die Gewerkschaften begrüßen die Übernahme der tariflich vereinbarten Einmalzahlungen für die aktiven Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten sowie Richterinnen und Richter im Bundesbereich. Sie bedauern jedoch die eingetretene Verzögerung. Die Verbände wenden sich – ebenso wie bei ihrer Beteiligung zum inhaltsgleichen, der Diskontinuität unterfallenen Gesetzentwurf des Jahres 2005 – dagegen, die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von den Einmalzahlungen auszunehmen.